OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780108/19/Sr/CK

Datum:
Linz, 24. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des B W, x 53/166, L, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe, in Form der Anhaltung und Identitätsfeststellung sowie einer Personendurchsuchung am 21. März 2019 um etwa 15:00 Uhr, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend die Identitätsfeststellung des Beschwerdeführers am 21. März 2019 um etwa 15:00 Uhr im Bereich vor der in der Unterführung H befindlichen x, x 11a, L, durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund die Kosten in Höhe von 887,20 Euro (Vorlageaufwand in Höhe von 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand in Höhe von 368,80 Euro sowie Verhandlungsaufwand in Höhe von 461 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Der Beschwerde betreffend die Durchsuchung des Beschwerdeführers am 21. März 2019 um etwa 15:00 Uhr im Bereich vor der in der Unterführung H befindlichen x, x 11a, L, durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe wird stattgegeben und diese Maßnahme für rechtswidrig erklärt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 27. März 2019, eingelangt am 28. März 2019, erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 21. März 2019 um etwa 15:00 Uhr durch rechtswidrige Anhaltung und Identitätsfeststellung sowie rechtswidrige Personendurchsuchung durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (im Folgenden: belangte Behörde) und beantragte, die angefochtenen Maßnahmen für rechtswidrig zu erklären.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er bei der Unterführung H in der x um exakt 15:00 Uhr zwei Lottoscheine gekauft habe und beim Verlassen von den Polizisten angehalten und zur Ausweisleistung aufgefordert worden sei. Dieser Aufforderung habe er entsprochen. Während ein Organ anhand seines Führerscheines eine Abfrage bezüglich seiner Person durchgeführt habe, hätten die anderen Organe eine Personendurchsuchung durchgeführt, wobei die Kleidung abgetastet, in die Taschen seiner Hose gegriffen, sowie seine Geldbörse geöffnet und in Augenschein genommen worden sei. Im Zuge dieser Personendurchsuchung sei er von einem der Organe gefragt worden, ob er Drogen mitführe.
Der Bf legte weiters unter Einbeziehung diverser Judikatur und Literatur dar, dass die Amtshandlung insgesamt nicht durch bestimmte Tatsachen gerechtfertigt gewesen sei.

2. Nach erfolgter diesbezüglicher Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 28. Mai 2019 eine Gegenschrift samt Stellungnahmen der beiden handelnden Organe vor.
In der Gegenschrift beantragte die belangte Behörde, die Beschwerde kostenpflichtig als unberechtigt abzuweisen und legte den vom Bf zu leistenden Aufwandersatz dar.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf an einer für die Drogenszene bekannten Örtlichkeit gestanden, sichtlich nervös gewirkt und mehrmals in alle Richtungen geblickt habe. Nach kurzer Verweildauer habe der Bf die Trafik betreten, sei nur wenige Minuten später wieder herausgekommen und habe sich abermals an dieser Stelle positioniert. Er habe erneut in alle Richtungen geblickt. Dieses Auftreten habe bei den Beamten übereinstimmend den Eindruck erweckt als wolle der Bf jemanden suchen bzw. auf jemanden warten. Es sei der Verdacht nahe gelegen, dass der Bf mit einem Suchtmittelgeschäft in Verbindung stehe. Insp. H sei an den Bf herangetreten und habe diesem mitgeteilt, dass es sich an dieser Örtlichkeit um eine behördliche Schutzzone handle, in der es oft zu

Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz komme. Er habe den Bf weiters aufgefordert, sich auszuweisen. Dieser sei der Aufforderung widerspruchslos nachgekommen. Die Frage, ob der Bf Drogen bei sich führe, habe dieser verneint. Anschließend sei durch Insp. H eine Personendurchsuchung nach mitgeführten Drogen vorgenommen worden. Diese Durchsuchung sei dem Bf angekündigt worden und habe das Offenlegen der Tascheninhalte, eine oberflächliche Durchsuchung der Kleidung durch Abtasten sowie die Inaugenscheinnahme einer mitgeführten Geldbörse beinhaltet. Allen diesen Maßnahmen habe der Bf anstandslos eingewilligt. Die Durchsuchung sowie die durchgeführte Priorierung des Bf im EKIS seien negativ verlaufen. Daraufhin sei die Amtshandlung beendet worden. Die Kontrolle sei in einer behördlich angeordneten Schutzzone sowie Waffenverbotszone erfolgt. Unter Anführung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen subsumierte die belangte Behörde sodann diesen von ihr dargelegten Sachverhalt.

3. Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 nahm der Bf zu der Gegenschrift der belangten Behörde Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die Behauptungen der belangten Behörde, wonach er die Trafik nach kurzer Verweildauer betreten hätte, sichtlich nervös gewesen sei und sich nach dem Verlassen der Trafik abermals an dieser Stelle positioniert hätte, völlig falsch seien. Die uniformierten Beamten seien für ihn, wie für jedermann, sofort als solche erkennbar gewesen und sei für ihn auch erkennbar gewesen, dass diese seiner ansichtig geworden waren. Die Annahme, dass sich jemand, der ein Suchtmittelgeschäft beabsichtigen würde, unter derartigen Umständen dort positioniert haben würde, um jemanden zu suchen bzw. auf jemanden zu warten, sei vollkommen lebensfremd, ja geradezu abstrus. Bei der Argumentation der Behörde, nämlich dass sich der Bf nach dem Verlassen der Trafik abermals an der gleichen Stelle positioniert hätte, sei dem zur Rechtfertigung der Amtshandlung angeführten (Anfangs-)Verdacht der Boden entzogen. Die Annahme der Wahrscheinlichkeit (und nicht der Möglichkeit) des Vorliegens von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten sei unter diesen Umständen keinesfalls nachvollziehbar.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die übermittelten Beweismittel sowie insbesondere mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2019. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen.

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 21. März 2019 um etwa 15:00 Uhr stand der Bf vor der in der Unterführung H befindlichen x, welcher er den Rücken zuwandte. Zu diesem Zeitpunkt standen vier uniformierte Polizisten im Rahmen einer Präventivstreife bei dem von der Trafik etwa sieben Meter entfernten Straßenbahnaufgang. Der Bf blickte mehrmals

in alle Richtungen. Daraufhin betrat er die Trafik, welche er ein bis zwei Minuten später wieder verließ. Abermals positionierte sich der Bf an der zuvor genannten Stelle und blickte um sich. Es bestand auch Blickkontakt zwischen den Polizisten und dem Bf. Die beiden Polizisten, Insp. H sowie Insp. S, traten an den Bf heran und Insp. H informierte den Bf, dass es sich bei dieser Örtlichkeit um eine Schutzzone handle. Weiters forderte er den Bf auf, einen Ausweis vorzuzeigen. Dem kam der Bf widerstandslos nach, indem er seinen Führerschein vorzeigte. Nachdem der Bf die Frage des Polizisten, ob er Drogen mit sich führe, verneinte, wurde der Bf zur Offenlegung der Taschenininhalte aufgefordert. Dem kam der Bf abermals widerstandslos nach. Er übergab dem Polizisten auf Nachfrage auch ohne weiteres seine Geldbörse. Zudem wurde die Kleidung des Bf von Insp. H durch oberflächliches Abtasten durchsucht. In der Zwischenzeit führte Insp. S eine EKIS Abfrage durch. Diese sowie die Durchsuchung des Bf und seiner Geldbörse verliefen negativ. Die Amtshandlung wurde daraufhin beendet.

Bei der Örtlichkeit Unterführung H handelt es sich sowohl um eine Schutzzone als auch um eine Waffenverbotszone.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich neben dem Verwaltungsakt vor allem aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Insp. H in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, zu der der Bf unentschuldigt nicht erschienen ist. Die Darstellung des Sachverhalts in der Beschwerde des Bf widerspricht den Schilderungen des Insp. H jedoch im Großen und Ganzen nicht. Lediglich das Stehen und Umblicken in alle Richtungen vor und nach dem kurzen Besuch in der Trafik bestreitet der Bf in seiner Stellungnahme zur Gegenschrift der belangten Behörde. Davon geht das erkennende Gericht allerdings aus zweierlei Gründen aus: einerseits aufgrund der glaubwürdigen Aussage des Insp. H und andererseits deshalb, da bei keinerlei auffälligem Verhalten des Bf wohl keine Veranlassung der Polizisten bestanden hätte, den Bf zu kontrollieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

1.2. Gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 lit. a SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2017, sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an seinem Aufenthaltsort mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen.

Gemäß § 40 Abs. 2 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerdem ermächtigt, Menschen zu durchsuchen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteten gefährlichen Angriff in Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht.

Gemäß § 40 Abs. 3 SPG gelten diese Befugnisse auch für das Öffnen und Durchsuchen von Behältnissen (z.B. Koffer oder Taschen), die der Betroffene bei sich hat.

2.1. Neben der Rechtzeitigkeit ist weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG, dass überhaupt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliegt, der sich gegen die Person gerichtet hat, die als Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auftritt und dass die Verletzung eines subjektiven Rechts des Beschwerdeführers zumindest möglich ist. Dies trifft regelmäßig nur auf den Adressaten der Maßnahme als unmittelbar davon Betroffenen zu (vgl. VwGH vom 20. Dezember 1995, 95/03/0288, 0289; 18.12.2013, 2013/17/0293; 9.3.2018, Ra 2017/03/0054).

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder

juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. Kneihs in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.9.2009, 2008/18/0687).

Im vorliegenden Fall ist völlig unbestritten, dass das Vorgehen der Polizeibeamten in Form der Identitätsfeststellung und der Personendurchsuchung Maßnahmen im Sinn der obigen Überlegungen darstellen. Es ist nun die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen.

2.2. Zur Identitätsfeststellung:

Die Identitätsfeststellungsbefugnis des § 35 Abs. 1 Z 2 SPG bezeichnet bestimmte Orte und bestimmt die einer Identitätsfeststellung obliegenden Personen über ihren Aufenthalt an diesem Ort. Gemäß lit. a leg. cit ist ein solcher Ort etwa jener, zu dem der dringende Verdacht besteht, dass sich dort mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen. Mit beträchtlicher Strafe sind gemäß § 17 SPG jene gerichtlich strafbaren Handlungen bedroht, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe sanktioniert sind. Die Identitätsfeststellungsbefugnis dieser Bestimmung greift daher beispielsweise an Orten, zu welchen der dringende Verdacht des gewerbsmäßigen Handels mit Suchtmitteln besteht.

Der Identitätsfeststellung nach dieser Bestimmung unterliegt (potentiell) jeder, der sich an einem solchen Ort aufhält. Zu diesem Ort muss der dringende Verdacht (hohe Wahrscheinlichkeit) eines bestimmten Sachverhaltes bestehen; eine bloße Annahme, wenn auch gestützt auf bestimmte Tatsachen, reicht dafür noch nicht aus. Der erforderliche dringende Verdacht muss sich also nicht gegen einzelne Personen, insbesondere nicht gegen den von der Identitätsfeststellung Betroffenen, sondern gegen den bestimmten Ort richten. Gemeint ist der Ort des jeweiligen konkreten Befindens. Es reicht der dringende Verdacht, dass sich an

dem Ort abstrakt (typischerweise) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 321 f).

Das Bestehen einer Schutzzone und einer Waffenverbotszone für die Unterführung H lässt bereits darauf schließen, dass an diesem Ort abstrakt eine hohe Wahrscheinlichkeit für Handlungen im Hinblick auf das Suchtmittelgesetz besteht. Dass sich dort auch mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen (wie etwa der gewerbsmäßige Handel mit Suchtmitteln) ereignen, steht außer Zweifel.

Bereits wegen des unbestrittenen Aufenthalts des Bf an diesem Ort waren die handelnden Organe befugt, die Identität des Bf festzustellen. Die Identitätsfeststellung erfolgte somit in rechtmäßiger Weise.

2.3. Zur Personendurchsuchung:

§ 40 Abs. 2 SPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsuchung von Menschen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem gefährlichen Angriff (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG), der gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichtet ist, in Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem Gefahr ausgeht.

Aus der Sicht der Polizisten ex ante lagen keine Tatsachen vor, aufgrund derer anzunehmen gewesen wäre, dass der Bf mit einem gefährlichen Angriff gegen die genannten Rechtsgüter in Zusammenhang stünde und einen Gegenstand bei sich hätte, von dem Gefahr ausgehen würde. Auch wenn der Bf einmal vor und einmal nach dem Gang in die Trafik vor dieser stand und mehrmals in alle Richtungen blickte, kann vor allem aufgrund der für den Bf sichtbaren Uniformierung der Beamten bei lebensnaher Betrachtung nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf einen Drogendealer suchte bzw. selbst Drogen bei sich führte. Zudem hatte der in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht anwesende einschreitende Polizist das Gefühl, dass der Bf einige Male den Blickkontakt mit den Polizisten gesucht habe. Dass ein tatsächlicher Drogenverkäufer oder Drogenkäufer im Wissen der Anwesenheit der Polizisten, mit welchen er zudem Blickkontakt hatte, an der Örtlichkeit verharren und entsprechende Suchtmittel anbieten bzw. kaufen würde, entspricht nicht der Lebensrealität. Es scheiterte daher schon am Vorliegen bestimmter Tatsachen iSd § 40 Abs. 2 SPG, aufgrund derer anzunehmen gewesen wäre, dass der Bf mit einem gefährlichen Angriff gegen die genannten Rechtsgüter in Zusammenhang steht. Die Durchsuchung des Bf ist somit als rechtswidrig festzustellen.

IV. Aufwandersatz:

1. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Gemäß Abs. 2 leg. cit ist der Bf die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird. Gemäß Abs. 3 leg. cit ist, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Bf vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, die Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG anzuwenden.

Werden in einer Beschwerde mehrere faktische Amtshandlungen (vgl. § 52 VwGG) angefochten, ist dies so zu behandeln, als wären mehrere Beschwerden eingebracht worden (VwGH 16.3.2016, Ra 2015/05/0090). Die Beschwerde gegen jede faktische Amtshandlung ist demnach gesondert zu vergüten.

Der Bf hat in seiner Beschwerde einerseits die rechtswidrige Anhaltung und Identitätsfeststellung, andererseits die Personendurchsuchung angefochten. Diese beiden Punkte sind daher wie getrennte Beschwerden zu betrachten. Hinsichtlich der Identitätsfeststellung ist der Bf die unterlegene und die Behörde die obsiegende Partei, da die Beschwerde abgewiesen wurde. Hinsichtlich der Personendurchsuchung ist der Bf die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei, da diese Maßnahme für rechtswidrig erklärt wurde.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013, wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

2. Bei den oben erlangten Verfahrensergebnissen hätte einerseits der Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung dem Bf Aufwandersatz zu leisten. Gemäß § 35 Abs. 7 VwGVG ist Aufwandersatz jedoch ausschließlich auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Der der mündlichen Verhandlung unentschuldigt ferngebliebene Bf hat auch in keinem seiner Schriftsätze Aufwandersatz beantragt. Eine Zuerkennung von Amts wegen kommt nicht in Betracht. Es war dem Bf daher kein Aufwandersatz zuzusprechen.

Andererseits hat der Bf dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung einen (von dieser beantragten) Aufwandersatz in Höhe von 887,20 Euro (Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde in Höhe von 57,40 Euro, des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde in Höhe von 368,80 Euro sowie des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde in Höhe von 461 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider